

Abgabefreiheit gibt es nur mit gültiger wasserrechtlicher Einleitungserlaubnis

OVG NRW: In Verfügung enthaltene Duldung legalisiert Einleitung nicht

Die Abgabefreiheit ist grundsätzlich nur zu gewähren, wenn eine in dem betreffenden Veranlagungsjahr gültige wasserrechtliche Einleitungserlaubnis vorhanden ist. Das hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in einem Urteil festgestellt, mit dem es die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zurückgewiesen hat (Az.: 9 A 1686/11 vom 20.11.2017). Die Revision gegen sein Urteil hat das OVG NRW nicht zugelassen.

In dem Verfahren streiten die Beteiligten über die Befreiung von der Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2007, die für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Kanalisationsnetz der Stadt in einen Graben und von dort in einen Fluss erhoben worden war. Im Jahr 1984 hatte der zuständige Regierungspräsident der klagenden Kommune eine entsprechende, bis zum 31. Januar 2004 gültige wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenklärbecken (RKB) erteilt. Die Erlaubnis berechtigte zur Einleitung einer Höchstabwasser-
menge von 4.300 Liter pro Sekunde mit einer Überschreitungshäufigkeit von einmal pro Jahr.

Den Anfang 2004 gestellten Antrag der Klägerin, ihr eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die bezeichnete Einleitung von Niederschlagswasser zu erteilen, lehnte die Bezirksregierung ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Einleitung nicht den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entspreche. Nach § 6 des WHG sei die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sei, die nicht durch Auflagen oder Maßnahmen verhütet oder aus-

► Fortsetzung auf Seite 2

Weltbank mahnt umsichtigeren Umgang mit Wasser an, um Katastrophen abzuwenden

Wenn mit Wasser nicht umsichtiger umgegangen wird, werden die bereits zu beobachtenden Wasserkrisen zu Katastrophen von morgen, prognostiziert die Weltbank. Ein „Weiter so“ werde auf einen „ausgetrockneten Pfad“ führen. ►Seite 7

Elementarschadensversicherung: Schäden im Flussbett nicht abgedeckt

Hochwasser-Schäden an einem Wehr fallen nicht unter das von der Elementarschadensversicherung abgedeckte Risiko „Überschwellung“. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main geurteilt. ►Seite 10

VKU-Mitglieder sehen sich bei Digitalisierung auf gutem Weg

Die kommunale Wasserwirtschaft sieht sich laut einer Mitgliederbefragung des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) bei der digitalen Transformation mehrheitlich auf einem guten Weg. ►Seite 12

Projekt „Smart Water Future India“ arbeitet an intelligentem Wassermanagement

Im Projekt „Smart Water Future India“ soll für die südindische Millionenstadt Coimbatore ein Konzept für das intelligente Wassermanagement erarbeitet werden. Das teilte das Fraunhofer-Institut IGB mit. ►Seite 17

POLITIK

Thüringen für Nationalen Aktionsplan zur Glyphosat-Reduzierung	3
Sachsen: Start für „Parforce“-Anlage zur P-Rückgewinnung	5
GNF: Zustand der Gewässer in Deutschland „alarmierend“	5
Lies: Niedersachsen kann Elbvertiefung nicht verhindern	6
VSR-Gewässerschutz: Leine stark mit Nitrat belastet	7
Hessen: 2,6 Millionen Euro für Hochwasserschutz	7
Kiel erteilt Notfallgenehmigungen für Güllelager	8
VKU bekräftigt Kritik an Düngegesetzgebung	9

RECHT

LG Rostock: Eurawasser muss Mitarbeiterdaten nicht herausgeben	9
Theoretischer Verstoß gegen Wasserrecht reicht nicht, um Landwirt Prämien zu kürzen	9
OVG stellt unwirksame Festsetzung eines Schutzgebietes fest	11

WIRTSCHAFT

UBA: Umweltschutz weiterhin wichtiger Wirtschaftsfaktor	12
Karstgrundwasser-Vorkommen: Karte soll besseres Management ermöglichen	13
ZVO investiert über 9 Mio. Euro in Entwässerung	14
DVGW überarbeitet Arbeitsblatt „Trinkwasserbehälter“	14

INTERNATIONAL

Veolia erhält Auftrag zur Behandlung von Grubenwasser	15
Schweiz: Maßnahmen zur Stützung der Großwasserkraft ausreichend	16

FORSCHUNG UND PRAXIS

TERMINE	18
REGISTER	19
LITERATUR	20

► Fortsetzung von Seite 1

geglichen werden könne. Diesen Anforderungen entspreche die genannte Einleitung nicht. Der Nachweis der Gewässerträglichkeit habe bislang nicht erbracht werden können. Grundlage hierfür werde das Niederschlags-Abfluss-Modell (NAM) sein, welches derzeit durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) erstellt werde.

Mit einer wasserrechtlichen Ordnungsverfügung duldete die Bezirksregierung die Einleitung von bis zu 506 Liter Niederschlagswasser pro Sekunde aus dem RKB in den Graben bis zum 31. Januar 2007. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Einleitung von Niederschlagswasser ohne die erforderliche Rückhaltemaßnahme sei zu unterlassen und eine Drosselblende sei einzubauen. Die von der Klägerin derzeit betriebene Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sei rechtswidrig. Für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2006 erhielt die Klägerin aber jeweils die beantragte Befreiung von der Abwasserabgabe.

Abwasserabgabe auf 23.200 Euro festgesetzt

Die Bezirksregierung setzte im Mai 2008 gegenüber der Klägerin die Abwasserabgabe für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser für das Veranlagungsjahr 2007 auf 23.200 Euro fest. Dabei wurden 648,24 Schadeinheiten entsprechend 12 Prozent von 5.402 Einwohnern im Entwässerungsgebiet sowie ein Abgabesatz von 35,79 Euro pro Schadeinheit zugrunde gelegt; Abgabefreiheit wurde nicht gewährt. Die Bezirksregierung ging davon aus, dass der Befreiungsantrag verspätet gestellt worden sei; bei der im Landeswassergesetz (LWG NRW) enthaltenen Frist von drei Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums handle es sich um eine Ausschlussfrist.

Duldungsfrist verlängert

Gegen diesen Festsetzungsbescheid erhob die Gemeinde am 6. Juni 2008 Klage. Den im Juni von ihr am selben Tag gestellten erneuten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem RKB in den Graben lehnte der nunmehr zuständige Landrat des Kreises Mettmann mit Bescheid vom 7. Juli 2008 ab: Die von der Klägerin beantragte Einleitung stelle eine hydraulische Belastung für den Graben dar. Es sei derzeit nicht durch einen Immissionsnachweis erwiesen, dass die Einleitungsmenge gewässerträglich sei und schadlos abgeleitet werden könne. Durch die bestehende Form der Einleitung sei demzufolge eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten. Die von der Gemeinde betriebene Kanalisation entspreche insofern nicht den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Deshalb könne eine wasserrechtliche

Erlaubnis nicht erteilt werden.

Zudem wurde der Kommune bis zur Einstellung der rechtswidrigen Abwassereinleitung unter anderem aufgegeben, den Ablauf des RKB betrieblich entsprechend ihrem rechnerischen Nachweis vom 3. Juli 2006 auf 320 Liter pro Sekunde bei einer Überschreitungshäufigkeit von zwei pro Jahr zu begrenzen. Die in der Ordnungsverfügung gesetzte Duldungsfrist verlängerte der Landrat des Kreises später bis zum 31. Dezember 2015, nachdem die Gemeinde angekündigt hatte, dass sie im Frühjahr 2011 einem Ingenieurbüro den Auftrag für ein Fremdwasserbeseitigungskonzept zur Gewässerentflechtung erteilen werde und die nach Abschluss dieser Planung erfolgende Sanierung der Einleitung nicht vor dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen werden könne.

VG Düsseldorf sieht Verstoß gegen Trennerlass

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies die Klage der Gemeinde ab (Az.: 8 K 4129/08 vom 16.06.2011; EUWID 29.2011). Zur Begründung hieß es in dem Urteil unter anderem, die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit lägen nicht vor. Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem RKB in den Graben und von dort in den Fluss entspreche nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wozu auch der so genannte nordrhein-westfälische Trennerlass zähle. Mit dem nördlichen, unverrohrten Teil des Grabens sei das Gewässer an das Regenwasserkanalisationsnetz angeschlossen. Eine solche Anschlussmöglichkeit sehe der Runderlass zu den „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Umweltministeriums NRW aus dem Jahr 2004 aber nicht vor. Da eine Abgabefreiheit schon wegen Verstoßes gegen den Trennerlass ausschiede, komme es auf etwaige weitere gegen eine Abgabefreiheit sprechende Aspekte nicht mehr an.

Voraussetzungen für Abgabefreiheit liegen nicht vor

Das OVG hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Der Bescheid der Bezirksregierung aus dem Mai 2008, mit dem diese gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser für das Veranlagungsjahr 2007 auf 23.200 Euro festgesetzt habe, sei rechtmäßig. Die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit liegen dem OVG zufolge nicht vor. Ein derartiger Befreiungsanspruch scheitere bereits daran, dass die hier in Rede stehende Einleitung wasserrechtlich formell illegal erfolgte. Dessen ungeachtet habe die Klägerin auch die materiellen Befreiungsvoraussetzungen, für deren Vorliegen sie die Beweislast trage, nicht dargelegt, geschweige denn nachgewiesen. Dass der sog. Trennerlass den Anschluss

eines Gewässers an das Regenwasserkanalnetz nicht erwähnt, dürfte der Befreiung allerdings nicht entgegengestanden haben.

Vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2007 habe weder eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser noch eine entsprechende, die Einleitung duldende wasserrechtliche Ordnungsverfügung vorgelegen. Dem OVG zufolge sei bereits aus diesem Grund die Abgabefreiheit wegen der formellen Illegalität der Einleitung zu versagen. Denn zum einen sei die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis des Regierungspräsidenten aus dem Jahr 1984 für die zuvor genannte Einleitung von Niederschlagswasser nur bis zum 31. Januar 2004 gültig gewesen, und eine neue wasserrechtliche Einleitungserlaubnis sei in der Folgezeit nicht mehr ergangen. Zum anderen sei aufgrund der wasserrechtlichen Ordnungsverfügung der Bezirksregierung vom 17. März 2004 die Niederschlagswassereinleitung der Klägerin lediglich bis zum 31. Januar 2007 geduldet worden, während die anschließende Ordnungsverfügung des Landrats des Kreises erst am 7. Juli 2008 erging. Das OVG verweist in dem Zusammenhang auf die Vorschrift des Landeswassergesetzes, der zufolge auch schärfere Anforderungen für die Einleitung einzuhalten sind, wenn die entsprechende Erlaubnis solche enthält. Dabei lege der bestimmte Artikel „die“ vor „Erlaubnis für die Einleitung“ nahe, dass die Abgabefreiheit das Vorliegen einer solchen Erlaubnis zwingend voraussetzt. Schließlich stünde es auch mit Sinn und Zweck der Erhebung von Abwasserabgaben nicht in Einklang, für das unerlaubte Einleiten von Abwasser finanzielle Vergünstigungen in Form der Abgabefreiheit zu gewähren, stellt das OVG fest.

Duldung legalisiert Einleitung nicht

Im Hinblick auf die in einer wasserrechtlichen Ordnungsverfügung enthaltene Duldung heißt es in dem Urteil, dass sie nicht – wie die Erlaubnis nach § 7 WHG – die Abwassereinleitung durch Verleihung eines Einleitungsrechtes legalisiere. Vielmehr entbinde sie den Einleitenden lediglich von den Folgen einer an sich rechtswidrigen Gewässerbenutzung. Die Duldung wirke allein in ordnungsrechtlicher Hinsicht; abgabenrechtlich solle die widerrechtliche Einleitung aber nicht begünstigt werden. Eine andere Betrachtungsweise würde der Duldung die rechtliche Qualität einer Einleitungsbefugnis unterlegen, die ihr jedoch nicht zukommt, heißt es in dem Urteil. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf kommt es auf die Frage, ob die Regeln des Trennerlasses eingehalten werden, dem OVG zufolge danach nicht mehr an. □

→ Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen steht Abonnenten unter www.euwid-wasser.de/doku zur Verfügung.